



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat**

Zahl: 771/145

3/SN-407/ME
6020 Innsbruck, am 15.11.1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508-177
Telefon: (0512) 508- Klappe: 151
Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft u. Verkehr

Bitte in der Antwort die Ge-
schäftszahl dieses Schreibens
anführen

Radetzkystraße 2
1031 Wien

BOMIT GESETZENTWURF	
ZL	73
Datum:	1. DEZ. 1994
Vertakt	02. Dez. 1994 Lendox.

Dr. Schefbeck

Betreff: Entwurf eines Fluglärmgesetzes; Stellungnahme

Zu Zl. 58.505/3-7/94 vom 7. Oktober 1994

Zum übersandten Entwurf eines Fluglärmgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 2:

Der Begriff "Bezugszeitraum" ist nicht definiert. Es sollte klar- gestellt werden, welcher Zeitraum der Bemessung des Dauerschall- pegels zugrundegelegt wird (Tageszeitraum bzw. in der Z. 2 Nacht- zeitraum). Weiters ist auch der Begriff des Dauerschallpegels unklar.

Die Z. 2 erster Satz ist in der derzeitigen Formulierung unver- ständlich. Scheinbar soll für die Errechnung des Dauerschall- pegels-Nacht nicht nur die in den Zeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr fallenden Teile der Betriebszeit herangezogen werden, sondern zusätzlich auch die sich unmittelbar an das Ende der Betriebszeit anschließende Stunde. In dieser Stunde (nach Ende der Betriebs- zeit) dürfte nur mit geringen Lärmmissionen zu rechnen sein (verspätete Flugzeuge, etc.). Die Einbindung dieser Stunde in die

Durchschnittsberechnung muß daher zu einer entsprechenden Ver- ringerung des Dauerschallpegels-Nacht und somit zu einer "Beschönigung" des Ergebnisses führen.

Als Nachtzeit sollte wie bei allen anderen Lärmbeeinträchtigungen, die etwa durch Eisenbahn- und Straßenverkehr oder durch das Ge- werbe entstehen, uneingeschränkt der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und die den Lärm betreffende ungünstigste halbe Stunde herangezogen werden.

In der Z. 4 sollte der Begriff "wiederholter Überflug" durch eine genau festgelegte Anzahl von Überflügen konkretisiert werden.

Zu § 3:

Abs. 1 definiert den Lärmschutzbereich, jedoch ohne festzulegen, für welchen Bezugszeitraum der Dauerschallpegel 60 dB heranzuziehen ist. So ist unklar, ob als Bezugszeitraum die Tageszeit oder ein gesamter Tag (24 Stunden) gilt.

Zu § 4:

Bei der Ermittlung der Pegelwerte müßten auch die Ergebnisse von Lärmessungen durch die bereits installierten Fluglärmmeßstellen, aber auch der Wartungszustand, das Alter der Maschinen, das Flug- verhalten der Piloten, der Lärm der Aufwärmphase bzw. nach der Landung berücksichtigt werden.

Zu § 7:

Gegen die Festsetzung des Stichtages mit 1. November 1993 in den Abs. 1 und 2 bestehen Bedenken. Als Stichtag sollte im Abs. 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und im Abs. 2 der Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Verordnung festgelegt werden. Gerade bei einer Erweiterung der Zone scheint das Abstellen auf den Stichtag 1. November 1993 sachlich nicht ge- rechtfertigt zu sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl